

SATZUNG

Genehmigungsvermerk 31.01.2014

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein wurde am 24. Juni 1986 gegründet und führt den Namen: **American Football Club Wiesbaden Phantoms e. V.**
- 1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen
- 1.3 Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind blau-gelb (navy/gold)
- 1.5 Sitz des Vereins ist Wiesbaden
- 1.6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des American Football Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim American Football, Flag Football und Cheerleading.
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Den Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie durch Vertrag angestellte Trainer der Mannschaften und ehrenamtlich tätige Mitglieder des AFC Wiesbaden Phantoms e.V. können gemäß §3 Nr. 26a des EStG pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 4.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- 4.2 Mitglieder des Vereines sind:
- a) Aktive Erwachsene
 - b) Aktive Kinder und Jugendliche
 - c) Fördernde Erwachsene
 - d) Fördernde Kinder und Jugendliche
 - e) Ehrenmitglieder
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführenden Vorstands nach billigem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.2 Der Übertritt von der aktiven in die Fördernde Mitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres. Ein Wechsel im laufenden Geschäftsjahr ist möglich. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich immer an der höheren Mitgliedschaft aus.

- 5.3 Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands ernannt werden. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung des AFC Wiesbaden Phantoms e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2 Die Mitgliedschaft kann zu jedem Quartalsende mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird immer auf das volle Geschäftsjahr berechnet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- a) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - b) Wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 - d) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 2 Jahre mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Geschäftsführende Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- 6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Für ein laufendes Kalenderjahr gezahlte Beiträge können, auch anteilig, nicht zurückerstattet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- 7.2. Von Vereinsmitgliedern, die in mehreren Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Als Beitrag gilt dann der zahlenmäßig höhere Beitragssatz.

- 7.3 Zu den jeweils aktuellen Beitragssätzen können weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen, für die Ableistung von Arbeitsstunden, Aufnahmegebühren o.ä. vorgesehen werden. Diese zusätzlichen Aufwendungen werden nicht durch die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen unterstützt. Solche zusätzlichen Umlagen müssen bis spätestens 3 Monate vor Jahresende von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Den Mitgliedern muss dafür ein fristgerechtes Sonderkündigungsrecht zum Jahresende eingeräumt werden.
- 7.4 Die jeweiligen Beitragssätze werden auf der aktuellen Fassung des Anmeldeformulars veröffentlicht.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit. Fördernde Mitglieder sind grundsätzlich von einer Aufnahmegebühr befreit.
- 7.6 Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn Aufnahmegebühr und Beitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 7.7 Aktive Mitglieder des Vereins sind erst nach vollständiger Zahlung des Beitrages spielberechtigt.
- 7.8 Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit und/oder anderen Gründen Sonderregelungen zu bewilligen.
- 7.9 Der Beitrag wird jährlich am 15. Februar durch SEPA Lastschrift eingezogen. Bei einem Neueintritt nach dem 01. Februar erfolgt der Einzug am 15. Des Folgemonats.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1 Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.
- 8.2 Die Mitglieder, die ihre aktuelle Beitragsverpflichtung erfüllt haben, haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstands und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an Abstimmungen stimmberechtigt teilzunehmen.
- 8.3 Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstands sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 8.4 Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.
- 8.5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
- 8.6 Sie wählen den geschäftsführenden Vorstand, siehe §§ 11 und 14 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereines zu erfolgen.
- 10.3 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Absatz 10.2 dieser Vorschrift gilt entsprechend.
- 10.4 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt.
Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entfällt die Frist von einer Woche für Anträge.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- b) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes auf eine Amtszeit von vier Jahren
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes
- d) den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl von drei Kassenprüfern
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Anträge und weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- g) Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig
- 12.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 12.3 Kommt es bei der Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- 12.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Eine Kopie dieser Niederschriften ergeht jeweils zur Hinterlegung an das ansässige Amtsgericht Wiesbaden.
- 12.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13 Gesetzlicher Vertreter

- 13.1 Der gesetzliche Vertreter ist der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB. Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern.
- 13.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 13.3 Der Vorstand fungiert als geschäftsführender Vorstand.
- 13.4 Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn über

die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Das Abstimmungsverfahren ist in der Geschäftsordnung definiert.

§ 14 Wahl des geschäftsführenden Vorstand

- 14.1 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl eines geschäftsführenden Vorstands im Amt.
- 14.2 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches geschäftsführendes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 14.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als geschäftsführender Vorstand.

§15 Erweiterter Vorstand

- 15.1 Der erweiterte Vorstand besteht kraft Amtes aus
- a) den Teammanagern Herren
 - b) den Teammanagern Jugend
 - c) den Cheftrainern der Mannschaften
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) Funktionsträgern, die durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.
- 15.2 Der erweiterte Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 15.3 Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- 15.4 Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 15.5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 16 Geschäftsführung

- 16.1 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er erstellt und berät den Haushaltsplan.
- 16.2 Erklärungen des Vereins nicht rechtsgeschäftlicher Art werden im Namen des erweiterten Vorstandes durch geschäftsführenden Vorstand abgegeben.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands

- 17.1 Dem geschäftsführenden Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der geschäftsführende Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
- 17.2 Zur Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands gehören:
1. Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
 4. Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
 5. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
 6. Repräsentation des Vereins;
 7. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
 8. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
 9. Zusammenarbeit mit dem Erweiterten Vorstand und allen angeschlossenen Abteilungen.

§ 18 Rechnungswesen

- 18.1 Aus Reihen des Geschäftsführenden Vorstandes wird ein Kassenwart gewählt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.
- 18.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechend Buch zu führen.
- 18.3 Nach Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

§ 19 Kassenprüfer

- 19.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sind drei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands sein.
- 19.2 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- 19.3 Sie können nur einmal in direkter Folge wieder gewählt werden.

- 19.4 Mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kasse zu prüfen.

§ 20 Abteilungen des Vereins

- 20.1 Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
- 20.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu hören.
- 20.3 Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der geschäftsführende Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
- 20.4 Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter der durch den erweiterten Vorstand gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des erweiterten Vorstands, er ist gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Vorstands. Er bleibt bis zur Neu bzw. Wiederwahl des bisherigen Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine Sitzung des erweiterten Vorstands einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.
- 20.5 Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen, schriftlichen Vereinbarungen oder sonstigen Verträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Die Abteilungsleiter haben dem geschäftsführenden Vorstand in jeder geschäftsführenden Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

- 20.6 Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstellen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.
- 20.7 Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.
- 20.8 Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom geschäftsführenden Vorstand hierfür Beauftragten vergeben.
- 20.9 Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

§ 21 Protokollierung

- 21.1 Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom geschäftsführenden Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der geschäftsführenden Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 22.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
- 22.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- 22.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 22.4 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die

unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

22.5 Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 23 Haftung

23.1 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung abgedeckt sind.

§24 Salvatorische Klausel

24.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder in Folge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

24.2 Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31.01.2014 vorgelegt und von der Mitgliederversammlung des American Football Club Wiesbaden Phantoms e.V. genehmigt.

Wiesbaden, 31.01.2014

Die Änderung der Satzung wurde am 31.01.2014 in Wiesbaden beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 04.02.2011 und der Änderungen zu den Satzungen vom 24.06.1986 und Änderungen vom 09.10.1998, sowie der Änderungen vom 21.11.2005 und der Änderung vom 04.02.2011.

Robert Schäffler

Christian Freund

Armin Eberhard

Sven Müller

Thomas Weinsheimer